

# Bekanntmachung

## über die Genehmigung und Auslegung – eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup> – der Änderung eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>

Der Stadt- – Markt- – Gemeinderat hat am 04. Mai 1982 für das Gebiet

" E n z i a n w e g "

einen Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes~~<sup>1)</sup> – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan –  
~~Diese Änderung des Bebauungsplanes~~<sup>1)</sup> ist von der Regierung von der /  
vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 03. August 1982  
Nr. 501/Ze-610-7/2 genehmigt worden – ~~gilt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 BBauG als genehmigt.~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amts-  
räumen der Verwaltungsgemeinschaft – <sup>1)</sup> Obergünzburg, Marktplatz 1

Zimmer Nr. 108 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes – wird der Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes~~<sup>1)</sup> mit  
der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-  
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der  
Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht  
worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über  
die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltend-  
machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan  
und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise wird verwiesen.

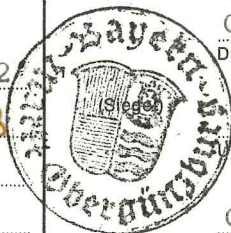
Ortsüblich bekanntgemacht durch
<u>Amtsblatt und Anschlag</u> (z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am <sup>3)</sup> <u>03.11.</u> 19. <u>82</u>
Abgenommen am <u>17. 01.</u> 19. <u>83</u>
<u>Obergünzburg</u> <u>17. 1. 1983</u>
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Obergünzburg, 03.11.1982

Ort, Tag

Verwaltungsgemeinschaft  
Obergünzburg

Dienststelle



Unterschrift Schreck

Gemeinschaftsvorsitzender  
Dienstbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!